

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer



KANZLEIBOTE

Das Magazin

01
2026

Gemeinsam mehr bewegen.

Dr. Knabe wird Teil des Afileon Kanzleiverbunds

02 Vorlagepflicht:

Auch Mails können bei der Betriebsprüfung herangezogen werden

04 Grundsteuer:

Ertragswertverfahren ist verfassungskonform

07 Steuerbescheide:

Die elektronische Bekanntgabe und wie man ihr widerspricht



Dr. Knabe Wirtschaftsprüfung erneut vom manager magazin ausgezeichnet.

Zum fünften Mal in Folge wurde unsere Wirtschaftsprüfung vom manager magazin als eine der Top Kanzleien in Deutschland ausgezeichnet. Dabei haben wir im Gesamtvergleich die höchstmögliche Punktzahl erreicht. In einer sich wandelnden Arbeitswelt im Kontext von KI machen professionelle Skepsis, kritische Fragen und Zweifel den Unterschied. Als Wirtschaftsprüfer wollen wir es eben ganz genau wissen, denn die Qualität unserer Arbeit besticht durch Gründlichkeit und ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz. Danke an unsere Mandanten und danke an unser Team der Wirtschaftsprüfung für dieses tolle Ergebnis.



Die Kurzportraits der Kanzleien und der gesamte Test als QR Code zum Scannen oder hier als Link: urlr.me/yAbVMU

Liebe Leserinnen und Leser,

früher hieß es: „Dafür gibt es bestimmt eine App.“ Heute sagt man: „Das kann doch auch die KI.“ Die KI wird das Arbeitsleben von Unternehmerinnen und Unternehmern verändern – besser gesagt sie tut es längst und das betrifft uns ebenso. Progressiv kritisch betrachtet bedeutet dies, dass wir diese Veränderungen genauso offen und mit Elan angehen, wie die anderen Herausforderungen in den letzten 35 Jahren. Und was gab es da nicht alles: Zunächst ein erstes gesamtdeutsches Steuersystem 1990, dann das World Wide Web inkl. Browser, der Millenium Bug (der nie kam), die Einführung des Euro, Web 2.0 und Cloud Computing, mittendrin die Finanz- und Wirtschaftskrise nach der Lehmann Pleite, Corona und noch vieles mehr und jetzt eben: KI.

Wenn sich eines bewährt hat, und das nicht nur in der Physik, dann ist das ein gutes Verhältnis von Actio und Reactio, um nachhaltig ganz vorn mit dabei sein. Im Übrigen gilt nicht erst seit Chat GPT der Spruch: Garbage in, garbage out. Und dennoch: Die Veränderungen durch KI sind so tiefgreifend, dass ich mich entschlossen habe, sie in einer großen Gruppe führender Steuerberater Deutschlands anzugehen. Maßgeblich für diese Entscheidung war, Sie als Mandanten mindestens genauso gut und vielleicht noch besser als bisher betreuen zu können. Genau an dieser Stelle bin ich wirklich sehr zuversichtlich, denn wir haben mit der Afileon Gruppe den richtigen Partner gefunden, der Innovation, Stärke und Individualität verbindet - KI Expertise inklusive. Kurzum: Dr. Knabe bleibt Dr. Knabe und ist jetzt zugleich auch ein Teil von Afileon. Näheres dazu finden Sie im Sondereinleger dieses Kanzleiboten.

Darüber hinaus gibt es auch in diesem Heft wie gewohnt wieder interessante Einblicke und Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern und Finanzen. Viel Spaß bei der Lektüre und ganz herzliche Grüße.

Stephen Knabe

01 STEUERÄNDERUNGSGESETZ



Tobias Kade
Partner, Steuerberater



Das Steueränderungsgesetz 2025 wurde am 23.12.2025 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 363) verkündet und ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Die Endfassung des Gesetzespakets enthält eine Vielzahl nachträglich eingefügter Gesetzesänderungen. Diese wurden auf Vorschlag des Finanzausschusses des Bundestags während des Gesetzgebungsverfahrens über den ursprünglichen Gesetzentwurf hinaus aufgenommen. Die wesentlichen zusätzlichen Neuerungen werden in einem kurzen Überblick dargestellt.

Steuerfreie Prämienzahlungen

Unter anderem werden Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe für Medaillengewinne und weitere Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen ab 1.1.2026 von der Besteuerung freigestellt (§ 3 Nr. 73 EStG).

Für Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland, können künftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen, maximal jedoch der doppelte Inlandsbetrag (2.000 EUR pro Monat), geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag beträgt demnach 24.000 EUR im Jahr (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Beitragszahlungen an Gewerkschaften werden ab 2026 zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie zum Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen und zum Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften als Werbungskosten berücksichtigt (§ 9a Satz 3

EStG). Und die Höchstbeträge des Spendenabzugs für politische Parteien wurden von 1.650 EUR auf 3.300 bzw. 6.600 EUR (bei Zusammenveranlagung) verdoppelt (§ 10b Abs. 2 Satz 1 EStG).

Betriebsveranstaltungen

Eine wesentliche nachträgliche Gesetzesänderung betrifft die Arbeitgeber: Für Aufwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen, die den Freibetrag von 110 EUR pro Teilnehmer übersteigen, kann die Lohnsteuer-Pauschalierung nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Teilnahme an dieser Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils und nicht nur einer bestimmten Gruppe offensteht (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Entlastung der Finanzverwaltung

Schließlich wurde noch eine Klausel zur Entlastung der Finanzverwaltung in das Gesetzesänderungspaket aufgenommen. Die Finanzverwaltung soll künftig von einer Anhörung des Steuerpflichtigen absehen können, wenn im Steuerbescheid anstelle der von ihm in der Steuererklärung angegebenen Daten die von mitteilungsrechtlichen Stellen elektronisch übermittelten Daten der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

VORLAGEPFLICHTEN BEI BETRIEBSPRÜFUNG 02



Anna Feichtinger
B.A., Steuerberaterin,
Prokuristin



Offenlegungspflichten

Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer können im Rahmen einer Außenprüfung sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug zur Vorlage anfordern. Denn auch E-Mails stellen aufbewahrungspflichtige Handels- und Geschäftsbriefe dar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt (Urt. v. 30.4.2025 XI R 15/23) und klargestellt, dass die Anforderung von Unterlagen „en bloc“ im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung zulässig ist. Vorlageverlangen, die sich z. B. auf „Belege und bare Geschäftsvorfälle“, „Eingangs- und Ausgangsrechnungen“ beziehen, sind zulässig.

Gesamtjournal

Als nicht zulässig sah der BFH allerdings die Forderung nach einem Gesamtjournal, welches einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu E-Mails ohne

steuerlichen Bezug enthält. Vorlagepflichtig sind nur solche Unterlagen, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht. Unterlagen, die zur Vorlage erst erstellt werden müssen, können schon definitionsgemäß nicht von der Aufbewahrungspflicht erfasst sein.

Teilzahlungen

Dass die Bereitstellung der angeforderten Unterlagen zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führt, spricht nicht gegen die Vorlagepflicht der angeforderten Daten. Zudem liegt kein Verstoß gegen das sogenannte Übermaßverbot vor, wenn das Unternehmen eine Vorauswahl der Unterlagen treffen kann und nur steuerrelevante Unterlagen vorzulegen sind.

03 STEUERERKLÄRUNGSPFLICHTEN



Charlott F.
Dipl.-Finanzwirtin (FH)



pflichtet gewesen wäre, Einkommensteuererklärungen abzugeben. Das Finanzamt hat daraufhin Schätzungsbescheide erlassen und Verspätungszuschläge festgesetzt.

Steuererklärungspflichten

Eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen Bezieherinnen und Bezieher von Einkünften, die nicht Arbeitslohn waren, wenn die Einkünfte mehr als 410 EUR im Jahr betragen (§ 46 Abs. 2 EStG). Darüber hinaus müssen zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten eine Steuererklärung abgeben, wenn beide Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen mit Steuerklasse V besteuert worden ist.

E-Daten

Den Finanzämtern werden von immer mehr mitteilungspflichtigen Stellen, wie u.a. Arbeitgebern, Besteuerungsgrundlagen elektronisch übermittelt. Diese E-Daten entbinden Steuerpflichtige nicht von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden (Urt. v. 14.5.2025 VI R 14/22). Im Streitfall bezog ein Ehepaar Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und wurde zur Lohnsteuer nach den Klassen III und V veranlagt. Steuererklärungen gab das Ehepaar nicht ab, eine Aufforderung durch die Finanzbehörden unterblieb. Erst im Zuge der Abarbeitung einer E-Daten-Prüfliste fiel den Finanzbehörden auf, dass das Ehepaar ver-

Steuerhinterziehung durch Unterlassung

Der BFH erkannte – im Gegensatz zur Vorinstanz – die Schätzungsbescheide als rechtmäßig an. Das Argument der Steuerpflichtigen, den Finanzbehörden hätten alle notwendigen Daten für eine Steuerfestsetzung vorgelegen, wies der BFH zurück. Als den Finanzämtern ausnahmslos bekannt sind nur solche Daten anzusehen, die in Papierform vorliegen. Bei elektronischen Daten ist dies nur dann der Fall, wenn diese automatisch in eine konkrete Steuerakte einfließen. Elektronische Daten, die auf Datenspeichern den Finanzbehörden zum Abruf bereitliegen, gelten nicht automatisch als bekannt. Dies gilt auch dann, wenn die Daten mit Steuernummern der Steuerpflichtigen verknüpft sind.

Fazit

Die Schätzungsbescheide und Verspätungszuschläge waren rechtmäßig. Dies unabhängig von der Tatsache, dass – wie im Streitfall – die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist bereits abgelaufen war. Der BFH bestätigte, dass im Streitfall eine Steuerhinterziehung durch Unterlassung vorlag. Die Festsetzungsverjährungsfrist verlängerte sich daher auf zehn Jahre.

GRUNDSTEUER 04 VERFASSUNGSGEMÄSS



Mike Dembnicki
Dipl.-Kfm. (FH),
Steuerberater, Fachberater für
Umstrukturierung



Grundsteuer

Seit 2025 wird die Grundsteuer nach verschiedenen – neuen – Bewertungsverfahren berechnet. In elf Bundesländern wird die Bewertung von Wohnungseigentum für die Grundsteuer nach dem bundeseinheitlichen Ertragswertverfahren ermittelt. Das Ertragswertverfahren findet u. a. Anwendung in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin. Aus diesen drei Bundesländern haben drei Wohnungseigentümer vor dem Bundesfinanzhof (BFH) geklagt. Der BFH hat in diesen drei Verfahren (Az. II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25) die Grundsteuerwertermittlung mittels Ertragswertverfahren für verfassungskonform erklärt.

Teilzahlungen

Der Gesetzgeber darf bei der Ausgestaltung generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Bewertungsverfahren dürfen sich grundsätzlich am Regelfall orientieren. Es muss nicht allen Besonderheiten durch Sonderregelungen Rechnung getragen werden. Nach Auffassung des BFH kann der Gesetzgeber Praktikabilitätsabwägungen Vorzug vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit einräumen. Bewertungs- und Ermittlungunsicherheiten sind in Kauf zu nehmen, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten, so der BFH.

05 AKTIVRENTE



Olaf G.
Lohnbuchhalter

Höherverdienst

Verdienen Rentner mehr als 2.000 EUR hinzu, ist dies für den Rentenbezug unerheblich. Der übersteigende Betrag ist allerdings steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Minijobs

Aktivrentnerinnen und -rentner können parallel noch einer Minijobtätigkeit nachgehen. Der Minijobverdienst (für 2026 sind maximal 603 EUR pro Monat erlaubt) hat keine Auswirkung auf die Aktivrente.

Selbstständige

Rentner, die ihrer selbstständigen Tätigkeit auch noch im Rentenalter nachgehen, erhalten den Steuerbonus nicht. Diesen gibt es vielmehr nur in einem Angestelltenverhältnis. Zum Aktivrentner werden Arbeitnehmer automatisch. Nur wer in der Lohnsteuerklasse VI eingestuft ist und mehrere Jobs hat, muss dem Arbeitgeber eine Bestätigung vorlegen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis in Anspruch genommen worden ist.

Mit dem sogenannten Aktivrentengesetz führte die Bundesregierung die sogenannte „Aktivrente“ für Rentnerinnen und Rentner ein. Diese können künftig bis zu 2.000 EUR im Monat steuer- jedoch nicht sozialversicherungsfrei hinzuverdienen (§ 3 Nr. 21 EStG). Das Bundesfinanzministerium rechnet laut Gesetzentwurf mit rund 168.000 Interessentinnen und Interessenten pro Jahr.

Voraussetzungen

Um die Steueranreize in Anspruch nehmen zu können, müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze für den Rentenbezug erreicht haben. Das heißt, wer zwischen 1947 und 1963 geboren wurde, kann die Aktivrente im Regelfall ab dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Für 1964 und später Geborene beginnt die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren. Maßgeblich ist das Lebensalter, nicht die Beitragsjahre. Bezieherinnen und Bezieher einer vorgezogenen Altersrente, zum Beispiel die Rente mit 63, können von der Aktivrente erst profitieren, wenn sie – trotz Rentenbezug – ihre persönliche Regelaltersgrenze erreicht haben.



06 MINDESTLOHN, MINI- UND MIDIJOBS 2026



Ingmar Böhm
Steuerfachangestellter,
Leiter Lohnbuchhaltung

Mindestlohn

Zum 1.1.2026 wurde der gesetzliche Mindestlohn von 12,82 EUR auf 13,90 EUR angehoben. Der Betrag gilt brutto und pro Zeitstunde. Bei 40-stündiger Wochenarbeitszeit wird ab Januar 2026 ein Brutto-Monatslohn von (13,90 EUR x 173,33 Arbeitsstunden =) 2.409,29 EUR erreicht.

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze

Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten ist an die Steigerungen beim Mindestlohn gekoppelt (dynamische Geringfügigkeitsgrenze). Für 2026 beträgt die Verdienstgrenze analog der Anhebung des Mindestlohnes 603 EUR.

Besonderheiten bei Minijobbern

Bei Minijobberinnen und Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag dokumentiert sein. Sonst gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes/TzBfG eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden. Unter Berücksichtigung des ab 2026 geltenden Mindestlohns würde dies regel-

mäßig zur Überschreitung der Verdienstgrenzen führen. Um die Geringfügigkeitsgrenze von 603 EUR nicht zu überschreiten, können maximal (603 EUR dividiert durch 13,90 EUR =) 43,37 Arbeitsstunden im Monat vereinbart werden.

MINDESTLOHN STEIGT AUF
13,90 €

Jahresmeldungen für Minijobber

Für jeden Minijobber ist zum Jahresanfang eine Jahresmeldung für das vergangene Jahr an die Minijob-Zentrale zu senden. Voraussetzung ist, dass der Minijobber über den 31. Dezember hinaus beschäftigt und gemeldet ist. Die Meldung zur Sozialversicherung mit dem Meldegrund 50 ist spätestens bis zum 15. Februar 2026 an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Für kurzfristig (zeitlich geringfügig) Beschäftigte muss keine Jahresmeldung erstellt werden.

Höherer Einstiegslohn für Midijobber

Die untere Entgeltgrenze für Midijobberinnen und Midijobber beträgt seit 1.1.2026 603,01 EUR. Die obere Entgeltgrenze in Höhe von 2.000 EUR blieb unverändert. Mit dem Anstieg der Entgeltgrenze ändert sich auch der an der Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gekoppelte Faktor F in Folge der Erhöhung der Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung.

07 DIGITALE STEUERBESCHEIDE



Florian Sprenger
Partner, Steuerberater,
Prokurist

Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Ab 1.1.2026 tritt § 122a Abs 1 der Abgabenordnung/AO in der Fassung des Bürokratienteilungsgesetzes IV in Kraft. Die Vorschrift sieht die elektronische Zustellung von Verwaltungsakten aller Art (Steuerbescheide usw.) vor. Ergehen Steuerbescheide auf Grundlage elektronisch übermittelter Steuererklärungen und haben Steuerpflichtige in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt oder bzw. willigen im Jahr 2026 ein, dann werden ab 2026 Steuerbescheide generell elektronisch zum Abruf bereitgestellt.

Beginn der Einspruchsfrist

Die Finanzbehörde muss den Steuerpflichtigen über die Abrufmöglichkeit unterrichten. Ein zum Abruf bereit gestellter elektronischer Verwaltungsakt gilt ab dem vierten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist mit Ablauf dieses Tages (§ 122a Abs 4 AO).

Antrag auf Papierzustellung ab 2027 möglich

Die Vorschrift sieht ein generelles Antragsrecht für eine dauerhafte oder einmalige Zusendung von Bescheiden in Papierform und auf dem Postweg vor (§ 122a Abs. 2 AO). Das Antragsrecht steht allen Steuerpflichtigen zu und bedarf keiner Begründung. Anträge für eine postalische Zustellung verlangt die Finanzverwaltung allerdings erst ab 2027. Die Finanzverwaltung wird eine elektronische Antragsmöglichkeit im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung stellen. Anträge für Briefpostzustellungen gelten allerdings nur für die Zukunft. Es empfiehlt sich daher, Anträge auf Bekanntgabe von Steuerbescheiden in Papierform zeitnah zum Jahreswechsel 2026/2027 zu stellen.

08 VERMÖGENSVERLUSTE AUS TRICKBETRUG



Manuel Finder-Schümann
Dipl.-Kfm., Partner,
Steuerberater, Prokurist

Trickbetrug

Fast alltäglich können aus der Presse Berichte über Trickbetrüger entnommen werden, die ihren Opfern am Telefon eine bestimmte Zwangssituation von Angehörigen der Opfer vorspielen und dabei eine dringend notwendige Summe von Bargeld fordern. Viele Opfer fallen darauf rein. So auch im Fall, den das Finanzgericht/FG Münster verhandelte. Hier wurde einer 77-Jährigen vorgespielt, ihre Tochter hätte einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft würde eine Kaution von 50.000 EUR benötigt. Das Opfer übergab die Summe in bar einem Boten. Das Opfer machte den Geldbetrag in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt verneinte den Steuerabzug.

FG-Urteil

Das FG-Münster wies die Klage ab (Urteil vom 2.9.2025, 1 K 360/25 E). Die Aufwendungen sind nicht außergewöhnlich, da sich bei der Klägerin



ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht habe, so das Gericht. Die Aufwendungen sind auch nicht zwangsläufig entstanden, da sich das Opfer selbst durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten nicht erpressbar gemacht hat. Nach Auffassung des FG lagen zudem zumutbare Handlungsalternativen vor. So hätte das Opfer zunächst die Polizei oder ihre Tochter kontaktieren können. Und selbst wenn eine tatsächliche Verhaftung gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen. Denn eine Untersuchungshaft in Deutschland stellt keine Gefahr für Leib und Leben dar.

Revision

Der Senat hat die Revision zugelassen, da die Frage der steuerlichen Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen höchststrichterlich bislang nicht geklärt ist.

09 STEUERFAHNDUNGSSTATISTIK



Susann Hänsel
Dipl.-Kffr. (FH), Partnerin,
Steuerberaterin, Prokuristin

+ 2,6 Mrd. €

Mehrsteuern aus
Strafverfahren

+ 10,9 Mrd. €

aus Betriebsprüfungen

+ 14,5 Mio. €

aus Bußgeldern

Statistikzahlen

Steuerfahnder waren auch 2024 sehr erfolgreich. Wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion mit dem Titel „Verfahrensstände der Aufarbeitung zu Panama-, Paradise- und Pandora-Papers“ (Drucks 21/2731) hervorgeht, haben die Finanzbehörden 2024 50.018 Steuerstrafverfahren durchgeführt. Staatsanwaltschaften und Gerichte haben 11.729 Steuerstrafverfahren abgeschlossen. Aus den Strafverfahren flossen 2024 2,6 Mrd. EUR an Mehrsteuern in die öffentlichen Kassen.

Betriebsprüfungen

Laut Monatsbericht November 2025 des Bundesfinanzministeriums waren die bundesweit tätigen 12.359 Prüferinnen und Prüfer nicht minder erfolgreich. Von den 8.832.707 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, sind 140.764 Betriebe geprüft worden. Das Mehrergebnis betrug rund 10,9 Mrd EUR.

Bußgelder

Nach der BMF-Statistik wurden im Jahr 2024 in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter rund 5.900 Bußgeldverfahren abgeschlossen und für die wichtigsten Tatbestände der Steuerordnungswidrigkeiten Bußgelder in einer Gesamthöhe von circa 14,5 Mio. EUR festgesetzt.

HÖHERE WERTGRENZEN FÜR ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSMITTEL AB 01.01.2026



Melanie Held
Dipl.-Kffr. (FH), Partnerin,
Steuerberaterin, Prokuristin,
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge

Streitwertgrenze für Amtsgerichte
steigt in Zivilsachen auf

10.000 €

Zuständigkeiten für Amts- und Landgerichte neu verteilt

Ab dem 01.01.2026 gilt eine neue Streitwertgrenze, bis zu der die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind: Nach § 23 des Gerichtsverfahrensgesetzes (GVG) liegt die Grenze ab dem Jahreswechsel bei 10.000 Euro statt bislang bei 5.000 Euro. Damit fallen künftig deutlich mehr Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Außerdem gelten ab dem 01.01.2026 unabhängig vom Streitwert eine Reihe neuer Spezialzuständigkeiten: Unter anderem sind ab dann Nachbarschaftsstreitigkeiten streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugewiesen, Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten hingegen den Landgerichten.

Die Änderungen gelten für sämtliche Verfahren, die ab dem 01.01.2026 anhängig werden. Das regelt die Übergangsvorschrift in § 44 EGGVG.

Höhere Streitwertgrenzen für Rechtsmittel

Ebenfalls ab dem 01.01.2026 gelten neue Wertgrenzen für die Einlegung von Rechtsmitteln.

Die Wertgrenze für Berufungen und für Beschwerden in Zivilsachen und in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach dem FamFG steigt von derzeit 600 auf 1.000 Euro, die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof von derzeit 20.000 auf 25.000 Euro und die Wertgrenze für Kostenbeschwerden von derzeit 200 auf 300 Euro.

Die geänderten Rechtsmittelstreitwerte gelten für Verfahren, die zum 01.01.2026 noch nicht beendet waren.

